



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014  
(OR. fr)**

**7784/14**

**COAFR 93  
CSDP/PSDC 166  
POLMIL 32  
PESC 279  
COHAFA 36  
DEVGEN 63  
ACP 52  
COPS 61**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Conseil

vom 17. März 2014

---

Nr. Vordok.: 7250/14 COAFR 74 CSDP/PDSC 136 POLMIL 25 PESC 229 COHAFA 28  
DEVGEN 59 ACP 41 COPS 60

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat am 17. März 2014 angenommenen  
Schlussfolgerungen zur Zentralafrikanischen Republik.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK**

1. Die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Zentralafrikanischen Republik gibt trotz einer relativen Stabilisierung der Lage in Bangui und den Ortschaften, in denen die internationalen Streitkräfte eingesetzt werden, nach wie vor Anlass zu großer Sorge. Die Europäische Union (EU) verleiht erneut der Besorgnis Ausdruck, die sie bereits in den vorangegangenen Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Januar und 10. Februar 2014 bekundet hatte. Sie ist nach wie vor besorgt angesichts der Gefahr, dass der Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik auf ihre Nachbarländer übergreift, und ruft zur Achtung der Integrität des Landes auf. Die EU gedenkt, ihre Mobilisierung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren hinsichtlich aller Teilaspekte der Krise im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der Maßnahmen im humanitären Bereich (unter Einhaltung der Grundsätze der Durchführung der humanitären Hilfe), im politischen Bereich und auf Stabilisierung und Entwicklungsförderung gerichtete Maßnahmen einschließt, aufrechtzuerhalten.
2. Die EU ist nach wie vor äußerst besorgt über die humanitären Folgen der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, die trotz der vor Ort unternommenen regionalen und internationalen Anstrengungen andauert. Die Überlebensbedingungen der Bevölkerung sind nach wie vor prekär, vor allem im Landesinneren, wo die Versorgung mit humanitärer Hilfe schwierig bleibt. Die EU ist besonders besorgt aufgrund der Bedrohung, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung betrifft, und der – insbesondere humanitären – Folgen der massiven Vertreibungen – von Staatsangehörigen der Zentralafrikanischen Republik und von Migranten, wobei es sich in der Mehrheit um Muslime handelt – hauptsächlich in Richtung Tschad, Kamerun, Demokratische Republik Kongo und Republik Kongo. Die EU bekräftigt ihr Engagement in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die gesamte internationale Gemeinschaft auf, ihre Finanzhilfe für die von der Krise betroffene Bevölkerung im Inneren des Landes wie in den Nachbarländern aufzustocken.

3. Die EU ermutigt die Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik, den politischen Übergangsprozess und die Vorbereitung der Wahlen fortzusetzen. Sie ermahnt insbesondere die Regierung, ihre Anstrengungen auf die Bekämpfung der Straflosigkeit zu konzentrieren, und weist darauf hin, dass sich die Urheber von Rechtsverletzungen vor der Justiz verantworten müssen. Die EU begrüßt die Entscheidung der Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof (StGH), Anfangsuntersuchungen zur Lage in der Zentralafrikanischen Republik, die Vertragspartei des Römischen Statuts ist, einzuleiten, sowie die Arbeit der mit der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten internationalen Untersuchungskommission. Die EU ruft die Übergangsregierung dazu auf, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung des Rechtsstaats fortzuführen. Unverzichtbar hierfür sind die Wiederherstellung der Sicherheit, die Wiederaufnahme der Verwaltungstätigkeit und die Aufstellung von Regeln für eine verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik sowie der Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Die EU erneuert ihre Zusage, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern die Übergangsregierung auf diesem Weg zu begleiten. Sie begrüßt insbesondere das militärische, humanitäre, politische und finanzielle Engagement der Afrikanischen Union und der Nachbarländer der Zentralafrikanischen Republik zugunsten der Stabilisierung des Landes.
4. Im Anschluss an die Annahme des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 10. Februar 2014 zur Genehmigung der in der Resolution 2134 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorgesehenen Errichtung der militärischen GSVP-Operation in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) hat der Rat den Operationsplan und die Einsatzregeln gebilligt. Der Rat betont, dass die Arbeiten betreffend die Vorbereitung der GSVP-Operation EUFOR RCA beschleunigt werden müssen, damit die Operation gemäß den Verpflichtungen der Europäischen Union zügig eingeleitet werden kann.
5. Diese befristete militärische Übergangsoperation wird durch eine vorläufige Unterstützung, die über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geleistet werden soll, dazu beitragen, im Gebiet von Bangui für ein sicheres Umfeld zu sorgen, damit dann die Übergabe an die Operation der Afrikanischen Union (MISCA) oder an einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen erfolgen kann.

6. Die EU begrüßt den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 3. März 2014 (S/2014/142), insbesondere die Empfehlung, baldmöglichst die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu genehmigen, mit welchem dem diesbezüglichen Ersuchen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik entsprochen werden soll, um insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung zu verstärken, den Übergangsprozess – einschließlich der Abhaltung von Wahlen bis spätestens Februar 2015 – zu begleiten, den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und den Kampf gegen die Straflosigkeit zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Funktionsfähigkeit des Staates im Hinblick auf seine wesentlichen Aufgaben wieder hergestellt wird. Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die finanzielle und logistische Unterstützung der MISCA bis zur etwaigen Entsendung einer Mission der Vereinten Nationen aufrechterhalten wird. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU ihr Engagement – auch in finanzieller Hinsicht – zugunsten der MISCA und ruft dazu auf, dringend die Finanzmittel bereitzustellen, die bei der von der Afrikanischen Union am 1. Februar 2014 veranstalteten Geberkonferenz zur Unterstützung der MISCA angekündigt worden waren.
7. Der Rat erinnert an seine Zusage, die Modalitäten eines künftigen Engagements im Bereich des Rechtsstaats und der Reform des Sicherheitssektors zu prüfen. In diesem Zusammenhang ersucht er die Hohe Vertreterin, Überlegungen über die verschiedenen Optionen anzustellen, die im Bereich der Reform des Sicherheitssektors zum Tragen kommen könnten.
8. Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, eine Hilfe in Höhe von mehr als 100 Mio. EUR für die Zentralafrikanische Republik bereitzustellen, die insbesondere für die Wiederherstellung der Staatlichkeit und die Wiedereinrichtung der Sozialdienste (Bildung, Gesundheit und Ernährungssicherheit/Ernährung) und für die Vorbereitung der Wahlen bestimmt sind.

---